



*Gemäß §§ 286 - 293 der Gewerbeordnung 1994,
BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung,
wird vom Bürgermeister der Stadtgemeinde
Deutsch-Wagram verordnet:*

VERORDNUNG

über die Regelung des Marktverkehrs der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

(MARKTORDNUNG)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Wochenmarkt anzuwenden, der am Marktplatz stattfindet.

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz werden die Flächen der Friedhofallee im Bereich zwischen dem Stadtamt Deutsch-Wagram und der Raiffeisenbank bestimmt.

Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Wochenmarkt findet jeweils am Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Marktende beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

§ 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben bei der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram schriftlich unter Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Marktgegenstände zu erfolgen.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

(1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, mittels Verpflichtungserklärung. Diese gilt ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Markttag.

(2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 8.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.

(3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.

(4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.

(5) Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.

(6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.

(7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von Ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

(8) Über Aufforderung hat sich der Aussteller durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbescchein oder Verständigung über die Eintragung im Gewereregister, auszuweisen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit von der Marktbehörde mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, Nichteinhaltung der Marktordnung, Nichtbezahlung des Marktentgeltes, Nichtbefolgung von Anordnungen der Marktbehörde im Rahmen der Marktaufsicht sowie sonstige Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe in Betracht.

Es ist alles zu vermeiden, wodurch eine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen könnte.

§ 8 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Der Marktbehörde obliegt die Marktaufsicht.

§ 9 Marktgebühr

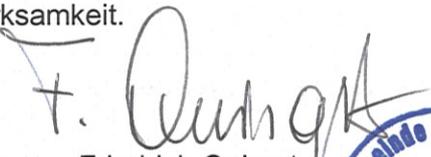
Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.

Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Marktordnung vom 15.06.1992 in der derzeit geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.


Friedrich Quirgst
Bürgermeister



Angeschlagen: 01.10.2008
Abgenommen: 15.10.2008